

Entscheidung des Landesschiedsgerichts der CSU

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern
erläßt durch seine unterzeichneten Mitglieder auf die Berufung des Herrn H in G

g e g e n

den Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts O der CSU vom 22. 02. 1985 im schriftlichen Verfahren
gem. § 8 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung folgende

Entscheidung

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Antragsteller und Berufungsführer, Herr H, hat beim zuständigen Bezirksschiedsgericht O der CSU mit Schriftsatz vom 24. Januar 1984 gegen sich die Einleitung eines Schiedsverfahrens gem. § 52 Abs. 1 c der CSU-Satzung wegen des Vorwurfs des parteischädigenden Verhaltens durch den Ortsvorsitzenden W, Herrn S, beantragt. Der Antrag wurde darauf gestützt, die vom Ortsvorsitzenden S unterzeichnete Einladung vom 16.01.1984 zur Ortsvorstandssitzung am 23. 01. 1984 habe den Tagesordnungspunkt "WPA: parteischädigendes Verhalten" enthalten; auf der Ortsvorstandssitzung sei ihm, H, als dem Vorsitzenden des Kreisverbands T-W des wehrpolitischen Arbeitskreises der CSU der Vorwurf parteischädigenden Verhaltens gemacht worden. Der Antragsteller will mit seinem Antrag diesem Vorwurf entgegentreten.

In seinem Schiedsspruch vom 22. 02. 1985 hat das Bezirksschiedsgericht O festgestellt, das Verhalten des Antragstellers, das Gegenstand der Ortsvorstandssitzung war, sei nicht parteischädigend gewesen. Es hat jedoch festgestellt, der Antragsteller habe sich parteischädigend verhalten, indem er bei dem sogenannten "Plakatkrieg" mitgewirkt habe, der nach dem 07. 02. 1984 in W ausgebrochen sei. Das parteischädigende Verhalten liege darin, daß der Antragsteller entgegen der im Schreiben des Bürgermeisterkandidaten B vom 07. 02. 1984 geäußerten und auch begründeten Bitte, nicht auf CSU-Plakatständern für eine WPA-Veranstaltung am 27. 02. 1984 zu werben, entsprechende WPA-Plakate auf die vom CSU-Ortsverband aufgestellten CSU-Wahlständer, auf denen in der Endphase des Kommunalwahlkampfes Plakate mit dem Kopfbild des CSU-Bürgermeisterkandidaten aufgeklebt waren, geklebt habe. Nachdem der CSU-Ortsverband erneut die Plakate für den Kandidaten B aufgeklebt habe, seien diese erneut durch den WPA überklebt worden. Dies habe auch Niederschlag in der örtlichen Presse gefunden.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 04. März 1985 form- und fristgerecht Berufung gegen den Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts eingelegt und die Berufung damit begründet, er habe in seinem Antrag nur sein Verhalten vor dem 24. 01. 1984 zur Entscheidung gestellt, während das Bezirksschiedsgericht unzulässigerweise ein späteres Verhalten als parteischädigend gewürdigt habe.

II.

Die zulässige Berufung des Antragstellers ist nicht begründet. Es trifft zwar zu, daß die Schiedsgerichte dem Verfahren nach § 52 Abs. 1 c) der Satzung der CSU nur den Lebenssachverhalt auf parteischädigendes Verhalten überprüfen können, der ihnen vom Antragsteller unterbreitet wird. Zweifellos hat sich der Antrag vom 24. Januar 1984 nur auf das Verhalten des Antragstellers vor diesem Zeitpunkt bezogen. Der Antragsteller übersieht aber, daß er den Verfahrensgegenstand mit seinem Schriftsatz vom 13. März 1984 in zulässiger Weise erweitert hat. In diesem Schriftsatz hat er "als Nachgang" zu seinem Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens dem Bezirksschiedsgerichts eine Sammlung von Presseartikeln mit der ausdrücklichen Erklärung übersandt, dadurch solle die Arbeit des WPA T/W, für die der Antragsteller voll verantwortlich zeichne, im Zeitraum vom November 1982 bis März 1984 aufgezeigt werden. Ergänzend erklärt der Antragsteller, offensichtlich bezogen auf die im "Plakatkrieg" zum Ausdruck gekommene Weigerung des Ortsverbands, ihn bei der Veranstaltung des wehrpolitischen Arbeitskreises vom 27. 02. 1984 zu unterstützen, daß eine Reihe von Ortsverbänden sein Angebot zur Zusammenarbeit angenommen hätte, nicht aber der Ortsverband W. Der "Plakatkrieg" wird auch in dem vom Antragsteller vorgelegten Artikel im I-L-Boten vom 01. 03. 1984 angesprochen. Aus all dem geht klar hervor, daß der Antragsteller im Schriftsatz vom 13. März 1984 seinen Antrag dahin erweitert hat, daß auch sein Verhalten anläßlich der Veranstaltung vom 27.02.1984 einer Überprüfung auf parteischädigendes Verhalten unterzogen werden solle. Diese Überprüfung schloß notwendig auch das Verhalten des Antragstellers im sogenannten Plakatkrieg ein, weil der Antragsteller in seinem Antrag zwar den Lebenssachverhalt bezeichnen kann, den er den Schiedsgerichten zur Überprüfung unterbreitet, weil es dann aber nicht in der Macht des Antragstellers steht, etwa einzelne Sachverhalte aus dem Sachverhaltskomplex herauszulösen und von der Beurteilung durch das Schiedsgericht auszuschließen.

Der Antragsteller hat seinen Antrag, auch den Sachverhalt im Umkreis des sogenannten Plakatkriegs in die Würdigung einzubeziehen, auch nicht etwa wirksam zurückgenommen. Zwar kann nach § 11 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung ein Antrag in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden; dasselbe gilt nach § 14 Abs. 4 der Schiedsgerichtsordnung für das Rechtsmittel. Der Antragsteller kann aber nicht Berufung nur zu dem Zweck einlegen, den ihm nachteiligen Schiedsspruch durch Rücknahme des Antrags aus der Welt zu schaffen. Dies gilt jedenfalls für das Verfahren nach § 52 Abs. 1 c) der Satzung, mit dessen Sinn und Zweck es nicht vereinbar wäre, dem Antragsteller im Ergebnis jedes Risiko, daß über den Antrag auch negativ entschieden werden kann, abzunehmen.

Wird also die Berufung gegen den dem Antragsteller nachteiligen Inhalt des Schiedsspruchs mit der Rücknahme des entsprechenden Antrags verbunden, so kommt nur die Entscheidungsalternative in Frage, daß entweder die Berufung überhaupt als unzulässig behandelt und verworfen wird oder daß die Rücknahme des Antrags unbeachtet bleibt. Jedenfalls dann, wenn die Sachlage liquide ist, hält es das Landesschiedsgericht für geboten, eine Sachentscheidung zu treffen und also die Berufung für zulässig, die Antragsrücknahme aber als unbeachtlich zu behandeln. So liegen die Dinge im vorliegenden Fall. Der Antragsteller hat in seinem Berufungsschriftsatz vom 04. März 1985 zum Ausdruck gebracht, daß er entgegen seinem Schriftsatz vom 13. März 1984 das Verfahren wieder auf den Sachverhalt beschränkt wissen wolle, den er in seinem Schriftsatz vom 24. Januar 1984 vorgetragen hat. Damit will der Antragsteller gerade den Komplex, über den zu seinem Nachteil entschieden worden ist, aus dem von ihm selbst angestrebten Berufungsverfahren ausschließen. In materieller Hinsicht aber erhebt er mit Recht gegen die Feststellungen des Bezirksschiedsgerichts, er habe sich im "Plakatkrieg" parteischädigend verhalten, keine Einwendungen. Auch sonst ist nichts zu erkennen, was der Richtigkeit der vom Bezirksschiedsgericht insoweit getroffenen Feststellung entgegenstehen könnte. Nachdem also zur Überzeugung des Landesschiedsgerichts feststeht, daß die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts zutrifft, war es aus den dargelegten Gründen der Auffassung, daß die Berufung als unbegründet und nicht als unzulässig zurückzuweisen sei.